

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2009	Ausgegeben zu Hannover am 29. Dezember 2009	Nr. 7
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 12	Besetzung des Rechtshofs.....	223
KN Nr. 13	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung	223

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 111	1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2009.....	227
Nr. 112	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	228
Nr. 113	Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften.....	228
Nr. 114	Kirchengesetz zur Aufhebung der Sprengelbeiräte.....	230
Nr. 115	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen ..	231
Nr. 116	Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerdurchführungsverordnung	231
Nr. 117	Bekanntmachung über die Änderung und das Inkrafttreten der Satzung der Stiftung Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen.....	232
Nr. 118	Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	240

II. Verfügungen

Nr. 119	Übernahme der Änderungen des Tarifergebnisses für den Bereich der Tarifgemeinschaft der Länder vom 1.3.2009 für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung des Änderungstarif- vertrages Nr. 2 zum TV-L und des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L	242
Nr. 120	Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (DB Friedhof).....	244
Nr. 121	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Friedland“(Kirchenkreis Göttingen).....	266
Nr. 122	Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Rotenburg und Verden“	271
Nr. 123	Pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Gleidingen mit den Kirchengemeinden Grasdorf, Laatzten/Immanuel, Laatzten/Thomas und Rethen (Kirchenkreis Laatzten-Springe) ..	274
Nr. 124	Pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen Aegidien-Kirchengemeinde Wulften in Wulften am Harz, der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Schwiegershausen in Osterode am Harz und der Evangelisch-lutherischen St.-Cyriacus- Kirchengemeinde Dorste in Osterode am Harz (Kirchenkreis Osterode).....	275

III. Mitteilungen

Nr. 125 Abhandenkommen eines Kirchenbuchführersiegels.....	276
Nr. 126 Programmfreigabe	276
Nr. 127 Programmfreigabe	276

IV. Stellenausschreibungen..... 277

V. Personalmeldungen..... 280

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 12 Besetzung des Rechtshofs

Hannover, den 2. Dezember 2009

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Rechtshof der Konföderation gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 98), mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wie folgt besetzt:

1. Präsidentin:

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Meyer, Bremen

2. Vizepräsident und rechtskundiger Beisitzer:

Richter am Verwaltungsgericht Goos, Hannover

3. Rechtskundige Beisitzer:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Beyer, Lüneburg
Präsident des Verwaltungsgerichts Büschen, Braunschweig

4. Geistliche Beisitzer:

Pastor Grimm, Lindhorst
Pröpstin Merz, Schöppenstedt
Pfarrer Möllmann, Neuenkirchen-Vörden
Pastorin Siemens, Bad Essen

5. Vertreter eines rechtskundigen Beisitzers:

1. Richter am Verwaltungsgericht Meyer, Oldenburg
2. Richter am Oberlandesgericht Hemprich, Oldenburg
3. Richter am Landgericht Dr. Dunkhase, Oldenburg

6. Vertreter einer geistlichen Beisitzerin/ eines geistlichen Beisitzers:

Propst Gleicher, Seesen
Superintendentin Dr. Goldhahn-Müller, Stolzenau
Pastor von Kleist, Stadthagen
Pfarrer Ohainski, Flöthe
Pastor Schultheiß, Bückeberg
Pfarrerinnen Spieker-Lauhöfer, Großenkneten
Superintendent Dr. Sundermann, Celle
Pfarrer Dr. Unger, Wiefelstede

7. Weiterer rechtskundiger Beisitzer im Senat für Verfassungssachen:

Professor Dr. Heun, Göttingen

8. Weitere geistliche Beisitzerin im Senat für Verfassungssachen:

Superintendentin Dr. Goldhahn-Müller, Stolzenau

9. Vertreter des weiteren rechtskundigen Beisitzers im Senat für Verfassungssachen:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Dunkhase, Oldenburg

10. Vertreter der weiteren geistlichen Beisitzerin im Senat für Verfassungssachen:

Pfarrer Ohainski, Flöthe

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

KN Nr. 13 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 4. Dezember 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 04. November 2009 über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie über die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

**Beschlüsse der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission
vom 4. November 2009**

A. 67. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 4. November 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile zu § 16 erhält die folgende Bezeichnung:
„§ 16 Stufen der Entgelttabelle, Einzelentgelt für Amtshandlungen und Vertretungsentgelt für Kirchenmusikerinnen“.
- b) Nach der Zeile zu § 27 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 27a Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen als Lehrkräfte“.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Stufen der Entgelttabelle,
Einzelentgelt für Amtshandlungen und
Vertretungsentgelt für Kirchenmusikerinnen“.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die Dienstverhältnisse mit Kirchenmusikerinnen über Amtshandlungen und Vertretungen findet § 16 TV-L keine Anwendung. Die Kirchenmusikerin erhält ein Einzelentgelt.“

Das Einzelentgelt bemisst sich nach

1. dem auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts
 - a) der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 für Kirchenmusikerinnen mit C-Kirchenmusik-Prüfung,
 - b) der Entgeltgruppe 4 Stufe 2 für Kirchenmusikerinnen mit D-Kirchenmusik-Prüfung,
 - c) der Entgeltgruppe 2 Stufe 1 für Kirchenmusikerinnen ohne Kirchenmusik-Prüfung und
2. dem jeweiligen durch die Dienstvertragsordnung festgelegten Dienstumfang.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird neuer Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:
„(2) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Das Datum „1. März 2009“ wird jeweils durch das Datum „1. September 2009“ ersetzt.“

4. Nach § 27 wird der folgende § 27 a eingefügt:

„§ 27a

**Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen
als Lehrkräfte**

§ 44 Nr. 2a TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Das Datum „1. März 2009“ wird durch das Datum „1. September 2009“ ersetzt.“

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 1.1 wird folgende Nr. 1.2 eingefügt:
„1.2 Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 ohne die Anlagen A 1 und A 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242)“.
- b) Nach der Nummer 2 wird folgende Nr. 2.1 eingefügt:
„2.1 Änderungstarifvertrag Nr. 1 über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 1. März 2009 ohne die Anlagen 1 a und 1 b (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242)“.

6. In der Anlage 5 wird in § 1 Absatz 3 die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Änderung der Dienstvertragsordnung mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

B 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 4. November 2009

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung

1. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.“
2. In Satz 2 der Anmerkung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 werden nach der Angabe „205,80 Euro“ ein Komma und die Wörter „§ 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
 „²Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. September 2009 um einen Sockelbetrag von 40 Euro und anschließend um 3,0 v. H. und ab dem 1. März 2010 um 1,2 v. H.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

4. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³§ 6 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“
5. Es wird folgende Anmerkung zu § 8 angefügt:

„Anmerkung zu § 8:

Sofern die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission bis zum 31. Dezember 2010 für einzelne Berufsgruppen noch keine neue Entgeltordnung beschlossen haben wird, werden ab dem 1. Januar 2011 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Übergangsregelungen in § 8 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) entsprechend den Regelungen in § 8 TVÜ-L in der Fassung des § 1 Nr. 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009 vereinbart.“

6. Es wird folgende Anmerkung zu § 9 angefügt:

„Anmerkung zu § 9:

Sofern die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission bis zum 31. Dezember 2010 für einzelne Berufsgruppen noch keine neue Entgeltordnung beschlossen haben wird, werden ab dem 1. Januar 2011 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Übergangsregelungen in § 9 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) entsprechend den Regelungen in § 9 TVÜ-L in der Fassung des § 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009 vereinbart.“

7. Es wird folgende Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 angefügt:

„Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. September 2009 um 3,0 v. H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v. H.“.

8. Nach § 10 Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

„⁷Wird Mitarbeiterinnen, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, im Zeitraum vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 die anspruchsbegründende Tätigkeit dauerhaft übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringern. ⁸Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Januar 2009 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ⁹Entgelterhöhungen nach der Höhergruppierung durch allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“.

9. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Anmerkungen ersetzt:

„Anmerkungen zu § 11 Absatz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2008 bei Ruhen des Dienstverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen, wegen des Bezuges von Krankengeld nach § 45 SGB V (Erkrankung von Kindern) oder eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen oder eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6.

2. ¹Familiäre Gründe im Sinne der Nr. 1 liegen vor, wenn die Mitarbeiterin mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. ²Die Mitarbeiterin hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

3. ¹Bei Tod der oder des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für die andere in die DienstVO übergeleitete Mitarbeiterin auf schriftlichen Antrag auch nach dem 1. Januar 2009 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so bemessen, als hätte die Mitarbeiterin bereits im Dezember 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab 1. September 2009, gezahlt. ⁵Satz 2 der Nr. 2 gilt entsprechend.“.

10. Nach § 11 Absatz 2 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 11 Absatz 2:

Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“.

11. Satz 2 der Anmerkung zu § 15 wird aufgehoben.

12. Dem § 18 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu § 18:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.9.2009 bis 28.2.2010	ab 1.3.2010
	Euro	Euro
5 bis 8	51,20	44,80
9 bis 13	57,60	50,40"

**§ 2
Inkrafttreten**

- § 1 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft.
- Im Übrigen tritt diese Änderung der ARR-Ü-Konf mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Wardenburg, den 6. November 2009

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission**

Röbken

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 111 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2009

Hannover, den 1. Dezember 2009

Nachstehend veröffentlichen wir den Änderungsbeschluss über den 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2009 sowie die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2009 getrennt nach Einzelplänen.

Auf die Veröffentlichung des ursprünglichen Haushaltsbeschlusses für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 9/2008 auf Seite 222 ff. weisen wir hin.

Die 24. Landessynode hat den geänderten Haushaltsbeschluss am 27. November 2009 gefasst und damit den 1. Nachtragshaushaltsplan für 2009 festgestellt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

I. Beschluss über die Feststellung des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2009

Der Beschluss der 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 28. November 2008 über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 wird aufgrund des vorgelegten 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt geändert:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2009 in Einnahme und Ausgabe auf je 600.682.900,00 Euro festgestellt.

Die §§ 2 – 11 des o. g. Haushaltsbeschlusses vom 28. November 2008 bleiben unverändert.

Zum Vergleich Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben Haushaltsjahr 2009

Epl	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 2009		neuer Ansatz 2009		mehr/weniger	
		Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
		€	€	€	€	€	€
0	Allgemeine Dienste	36.580.500,00	231.009.700,00	33.280.500,00	230.066.200,00	-3.300.000,00	-943.500,00
1	Besondere Dienste	0,00	12.363.200,00	0,00	13.450.700,00	0,00	1.087.500,00
2	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0,00	36.764.400,00	73.300,00	36.974.700,00	73.300,00	210.300,00
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	480.000,00	15.279.600,00	480.000,00	15.279.600,00	0,00	0,00
4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	1.202.100,00	0,00	1.317.100,00	0,00	115.000,00
5	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	3.000,00	8.646.700,00	3.000,00	10.126.700,00	0,00	1.480.000,00
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	4.352.800,00	28.490.400,00	4.352.800,00	28.437.000,00	0,00	-53.400,00
8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	32.566.100,00	11.322.400,00	32.566.100,00	11.322.400,00	0,00	0,00
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	501.947.600,00	230.851.500,00	529.927.200,00	253.708.500,00	27.979.600,00	22.857.000,00
		575.930.000,00	575.930.000,00	600.682.900,00	600.682.900,00	24.752.900,00	24.752.900,00

Nr. 112 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 9. Dezember 2009

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 243), wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 100 Abs. 8 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Mitgliedschaft des Präsidenten der Landessynode besteht fort, bis die Landessynode einen neuen Präsidenten gewählt hat. Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2009

**Der Kirchensynat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers**

Dr. Käßmann

Nr. 113 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom 9. Dezember 2009

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom

13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird aufgehoben.

2. § 24 a wird wie folgt gefasst:

„§ 24 a
(zu § 61 a Abs. 4 PFG)

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird in Fortbildungsrichtlinien des Landeskirchenamtes geregelt.“

3. Nach § 24 a werden folgende §§ 24 b und 24 c eingefügt:

„§ 24 b
(zu § 62 Abs. 3 PFG)

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Die Dienstbeschreibung wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand erlassen, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin eine Pfarrstelle innehat, mit ihrer Versehung beauftragt ist oder als Pfarrer oder Pfarrerrin der Landeskirche einen kirchenkreisbezogenen Auftrag wahrnimmt.

§ 24 c
(zu § 63 PFG)

Die Entscheidung über die Beordnung einer Hilfskraft und die Anordnung der Kostenerstattung obliegt dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin.“

4. In § 26 wird jeweils die Angabe „§ 65“ durch die Angabe „§ 68 a“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Der Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen.“

6. Die Fußnote zu § 29 wird aufgehoben.

7. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn es die Versetzung ausgesprochen hat“ und die Kommata gestrichen.
8. § 42 a wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Pfarrer oder Pfarrerinnen können nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt werden. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 93 PFG, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.“
 - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.
9. Die Fußnote zu § 47 wird aufgehoben.
10. Die Fußnote zu § 48 a wird aufgehoben.
11. § 55 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Gewährung der Elternzeit bewirkt kein Ende der Stellenteilung und führt nicht zum Verlust der gemeinsam übertragenen Pfarrstelle.“
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten bei einer Beurlaubung nach §§ 93 und 95 a PFG sowie einem Teildienst nach § 94 PFG entsprechend.“

Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes
über die Wahl und die Amtszeit der
Superintendenten und Superintendentinnen

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und der Superintendentinnen vom 19. Juni 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Superintendentur-Pfarrstelle“ durch das Wort „Superintendentur-Pfarrstellen“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Superintendentur-Pfarrstellen“ durch das Wort „Superintendentur-Pfarrstelle“ und das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Kirchengesetzes zur
Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKDErgG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Die obersten Dienstbehörden der Landeskirche können für die kirchlichen Dienstherren eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen.“
2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:
„§ 9 a
(zu § 66 und § 67 KBG.EKD)

Abweichend von § 66 und § 67 KBG.EKD gelten für den Eintritt in den Ruhestand und den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Altersgrenzen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen entsprechend.“

Artikel 4
Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs-
und -versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBBVG) in der Fassung vom 9. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Dienstherren sind zu einer sachgerechten Bewertung der Kirchenbeamtenstellen verpflichtet. Das Nähere kann durch

Verwaltungsvorschriften des Landeskirchenamtes geregelt werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Die Anlage zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift **Besoldungsgruppe 12** werden nach dem Wort „Diakon“ die Wörter „als hauptberuflich lehrender Diakon an der Evangelischen Fachhochschule Hannover“ und das Komma gestrichen.

b) Unter den Überschriften **Besoldungsgruppe 14** und **Besoldungsgruppe 15** werden die Wörter „Evangelischen Fachhochschule Hannover“ jeweils durch die Wörter „Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales)“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2009

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. Käßmann

Nr. 114 Kirchengesetz zur Aufhebung der Sprengelbeiräte

Vom 9. Dezember 2009

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 243), wird wie folgt geändert:

Artikel 71 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen vom 19. Juni 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „ein Mitglied des Sprengelbeirates“ und das davor stehende Komma gestrichen.

Artikel 3 Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten vom 29. Juni 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 66) in der am 13. Juni 1998 beschlossenen Fassung (Kirchl. Amtsbl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „der Sprengelbeirat“ und das davor stehende Komma gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Sprengelbeirat“ und das danach stehende Komma gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) in der Fassung vom 26. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 125), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 31. Juli 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 118), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1, 1. Halbsatz, werden die Wörter „Der Nominierungsausschuss und der Sprengelbeirat stellen jeweils fest, ob die von ihnen Vorgeschlagenen“ durch die Wörter „Der Nominierungsausschuss stellt fest, ob die von ihm Vorgeschlagenen“ ersetzt.

b) In Satz 1, 2. Halbsatz, werden die Wörter „veranlassen sie“ durch die Wörter „veranlasst er“ ersetzt.

4. In Absatz 6 werden die Wörter „Der Nominierungsausschuss und der Sprengelbeirat holen jeweils von den von ihnen Vorgeschlagenen“ durch die Wörter „Der Nominierungsausschuss holt von den von ihm Vorgeschlagenen“ sowie die Wörter „und leiten die Wahlvorschläge“ durch die Wörter „und leitet die Wahlvorschläge“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über die Versehung der vakanten Stelle eines Landessuperintendenten und eines Superintendenten in besonderen Fällen (Versehungsgesetz)

Das Kirchengesetz über die Versehung der vakanten Stelle eines Landessuperintendenten und eines Superintendenten in besonderen Fällen (Versehungsgesetz) vom 18. November 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 246), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die bestehenden Sprengelbeiräte aufgehoben.

Hannover, den 9. Dezember 2009

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. Käßmann

Nr. 115 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen

Vom 18. Dezember 2009

Aufgrund des § 11 des Visitationsgesetzes vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen vom 17. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 266; berichtigt Kirchl. Amtsbl. 1998 S. 144), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen vom 10. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 246), wird wie folgt geändert:

§ 25 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „31.12.2009“ durch die Angabe „31.12.2011“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 31.12.2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2009

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 116 Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerdurchführungsverordnung

Hannover, den 1. Dezember 2009

Die Niedersächsische Landesregierung hat aufgrund des § 17 Nr. 4 des Kirchensteuerrahmengesetzes eine Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerdurchführungsverordnung erlassen, die im Niedersächsischen Gesetzes- und Ordnungsblatt Nr. 18/2009, S. 327 verkündet worden ist. Wir geben den Text der Verordnung nachstehend bekannt

Das Landeskirchenamt

Guntau

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerdurchführungsverordnung

Vom 14. August 2009

Aufgrund des § 17 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8. Dezember 1972 (Nds. GVBl. S. 492), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 515), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) ¹Die in einem Vomhundertsatz der Lohnsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber einzubehalten, beim Finanzamt anzumelden und an dieses abzuführen. ²Es ist nur zwischen evangelischer und katholischer Lohnkirchensteuer zu unterscheiden. ³Die abzuführende Lohnkirchensteuer ist im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung beim zuständigen Finanzamt getrennt nach evangelischer und katholischer anzumelden. Als evangelische Lohnkirchensteuer gilt dabei Kirchensteuer, die aufgrund der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale ‚lt‘, ‚rf‘ und ‚ev‘ einzubehalten ist, und als katholische Lohnkirchensteuer die, die aufgrund der eingetragenen Merkmale ‚rk‘ und ‚ak‘ einzubehalten ist.

(2) ¹Die in einem Vomhundertsatz der Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einzubehalten, anzumelden und abzuführen. ²Die abzuführende Kirchensteuer vom Kapitalertrag ist im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung beim zuständigen Finanzamt getrennt nach den einzelnen steuerberechtigten Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften anzumelden.

(3) ¹Wird die Lohnsteuer pauschaliert erhoben, so ist die danach zu berechnende Lohnkirchensteuer vom Finanzamt in einen evangelischen und einen katholischen Teil nach dem Schlüssel aufzuteilen, der im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht wird. ²Dies gilt entsprechend bei Pauschalierung der Einkommensteuer.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Worte „geänderte Lohnsteuerkarte vorgelegt wird“ werden durch die Worte „geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „im Sinne des § 7 Abs. 3 bis 5“ und die Angabe „den Buchstaben b des § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nur einzubehalten, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Kirchensteuerpflicht bestand.“

4. § 5 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2

Die 2. Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 (Nds. GVBl. S. 272) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 14. August 2009

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Möllring

Nr. 117 Bekanntmachung über die Änderung und das Inkrafttreten der Satzung der Stiftung Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen

Hannover, den 17. November 2009

Die Satzung der Stiftung des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen vom 05.11.1976 (Kirchl. Amtsbl. 1977, S. 26), geändert am 24.05.1977 (Kirchl. Amtsbl. 1977, S. 106), erhält aufgrund von Änderungen folgende Fassung:

„Als Missionswerk evangelisch-lutherischer Kirchen, Gemeinden und Freundeskreise nimmt die Missionsanstalt Hermannsburg, der als Stiftung privaten Rechts durch Rescript des Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1856 juristische Persönlichkeit verliehen worden ist, an der Erfüllung des der Kirche gegebenen Missionsauftrages teil. Sie pflegt vielfältige Beziehungen zu Kirchen, Missionsgesellschaften und Freundeskreisen. Sie strebt in Übereinstimmung mit ihrem Gründungsauftrag eine Neuordnung der Zusammenarbeit von evangelisch-lutherischen Kirchen und Missionsgesellschaften in Niedersachsen an. Sie ist daher 1977 mit der Ev.-luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e. V. übereingekommen, Auf-

gaben dieser Missionsgesellschaft mit den eigenen Aufgaben zu verbinden und nach Maßgabe der folgenden Satzung missionarische Aufgaben als Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe durch die Stiftung zu verwirklichen. Die Stiftung erhält den Namen „Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen“ und gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Grundlage

Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen ist dem weltweiten Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in Wort und Tat zu verkündigen und Menschen für die Kirche Jesu Christi zu gewinnen. Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen hat die Aufgabe, die Bereitschaft für die Weltmission zu wecken sowie die Teilhabe am Missionsdienst und die Zusammenarbeit evangelisch-lutherischer Kirchen zu fördern.

§ 2 Auftrag

- (1) Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen (Missionswerk) trägt als gemeinsame Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirchen) Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrags. In dieser Verantwortung führt es die missionarischen Aufgaben, wie sie bisher von der Missionsanstalt Hermannsburg und der Ev.-luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e. V. wahrgenommen worden sind, fort und nimmt die ihm nach Maßgabe kirchlichen Rechts übertragenen missionarischen Aufgaben der Landeskirchen wahr.
- (2) Im Missionswerk sammeln sich evangelisch-lutherische Gemeinden und Freundeskreise zu gemeinsamer Ausrichtung missionarischen Dienstes.
- (3) An der Arbeit des Missionswerks beteiligen sich auch mit ihm verbundene Kirchen, insbesondere evangelische Kirchen in Hessen und im Elsaß (Kirche Augsburgischer Konfession in Elsaß und Lothringen).
- (4) Das Missionswerk arbeitet mit anderen Missions-

werken und -gesellschaften, insbesondere denen im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zusammen.

§ 3 Verbindung zu Kirchen im Ausland

Das Missionswerk nimmt seinen Auftrag nach § 2 in partnerschaftlicher Gemeinschaft mit den ihm verbundenen Kirchen im Ausland wahr. Es gestaltet die Beziehungen unter gegenseitiger Anerkennung der Autonomie und Selbstverantwortung der Partner.

§ 4 Aufgaben

- (1) Das Missionswerk hat im Rahmen der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 folgende Aufgaben:
 - a) Missionarische Verkündigung,
 - b) kirchliche Entwicklungsdienste,
 - c) Förderung der partnerschaftlichen Gemeinschaft mit Kirchen im Ausland (§ 3) durch Austausch von Mitarbeitenden, von Arbeitshilfen und Informationen,
 - d) Ausbildung, Fortbildung und Sendung missionarischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - e) Pflege von Beziehungen zu ökumenischen Zusammenschlüssen,
 - f) Zusammenarbeit mit kirchlichen Körperschaften, Werken und Einrichtungen sowie mit Freundeskreisen und Gruppen mit dem Ziel, die Verantwortungsbereitschaft für den Missionsauftrag der Kirche zu fördern,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Evangelische Erwachsenenbildung in Zusammenarbeit mit anderen Trägern.
- (2) In Wahrnehmung dieser Aufgaben unterhält das Missionswerk Ausbildungsstätten, Bildungseinrichtungen und für Publikationen notwendige Einrichtungen.
- (3) Auf dem Gebiet des Kirchlichen Weltdienstes arbeitet das Missionswerk mit den Diakonischen Werken der Landeskirchen und mit anderen Einrichtungen zusammen.
- (4) Das Missionswerk kann im Rahmen der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 5 Missionsseminar

- (1) In Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, missionarische Mitarbeitende auszubilden, fortzubilden und auszusenden, unterhält

das Missionswerk das Missionsseminar. Das Missionsseminar bildet für den missionarischen Dienst im Ausland und im Missionswerk aus.

- (2) Die Ordnungen für das Missionsseminar, die Ausbildungsordnungen für die theologische Ausbildung im Missionsseminar und für den Vorbereitungsdienst (Zwischenausbildung) sowie die Prüfungsordnungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landeskirchen.
- (3) Das Missionswerk wird die Ausbildungsverhältnisse in Anlehnung an die in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen regeln.

§ 6

Rechtspersönlichkeit, Sitz

- (1) Das Missionswerk ist eine Stiftung des privaten Rechts.
- (2) Sitz des Missionswerks ist Hermannsburg.

§ 7

Vermögensbindung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus Grundeigentum und aus Barvermögen. Die Höhe des Barvermögens ergibt sich aus der jährlichen Jahresabrechnung und Vermögensübersicht, die der zuständigen Aufsichtsbehörde zugeleitet wird.
- (2) Das Vermögen des Missionswerks hat ausschließlich dem Stiftungszweck nach den §§ 1 bis 5 zu dienen.
- (3) Das Missionswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

§ 8

Organe

Organe des Missionswerks sind der Missionsausschuss und der Missionsvorstand.

§ 9

Missionsausschuss

- (1) Der Missionsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern:
 - a) Seinem oder seiner Vorsitzenden.
 - b) Neun Mitglieder wählt der Missionsausschuss unter besonderer Berücksichtigung derjeni-

gen Kirchen, Kirchengemeinden und Freundeskreise, die das Missionswerk in ständiger Verbindung fördern.

- c) Fünf Mitglieder werden vom Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers entsandt, darunter der Missionsdezernent oder die Missionsdezernentin des Landeskirchenamtes.
 - d) Drei Mitglieder werden von der Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig entsandt, darunter der Missionsdezernent oder die Missionsdezernentin des Landeskirchenamtes.
 - e) Ein Mitglied wird vom Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe entsandt.
- (2) Die in Absatz 1 Buchst. c, d und e genannten Stellen können je einen stimmberechtigten Abwesenheitsvertreter oder je eine stimmberechtigte Abwesenheitsvertreterin für die Missionsdezernenten oder Missionsdezernentinnen nach Absatz 1 Buchst. c und d sowie des Mitglieds nach Absatz 1 Buchst. e benennen.
 - (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Missionsausschusses beträgt sechs Jahre; Wiederwahl und -entsendung sind zulässig. Die Amtszeit bei Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. b beginnt mit dem vom Missionsausschuss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes, bei den anderen Mitgliedern mit dem Zugang der Mitteilung über die Entsendung bei dem Missionswerk, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes. Die Amtszeit von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. c, d und e kann von der entsendenden Stelle verkürzt werden, sofern sich die Voraussetzungen, die zur Entsendung geführt haben, verändert haben. Als Mitglied des Missionsausschusses soll nicht gewählt oder entsandt werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.
 - (4) Die Mitglieder des Missionsausschusses müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein.
 - (5) Von den zu Wählenden sollen nicht mehr als vier in einem Beschäftigungsverhältnis, das nicht nur geringen Umfangs ist, zu einer der Landeskirchen stehen.
 - (6) Vorsitzender oder Vorsitzende des Missionsausschusses ist in der Regel der Landesbischof oder die Landesbischöfin der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vorsitzender oder Vorsitzende kann an seiner oder ihrer Stelle der Landesbischof oder die Landesbischöfin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder der Landesbischof

oder die Landesbischöfin der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sein, wenn dies jeweils zwischen dem Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder dem Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vereinbart wird; in der Vereinbarung ist die Amtszeit festzulegen.

- (7) Der Missionsausschuss wählt aus seiner Mitte auf jeweils drei Jahre einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Vor der Wahl nimmt der Missionsausschuss mit den Landeskirchen Fühlung auf. Der oder die stellvertretende Vorsitzende bleibt bis zur Wahl seines oder ihres Nachfolgers oder seiner oder ihrer Nachfolgerin im Amt. Ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so werden die Aufgaben des oder der Vorsitzenden von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 13 Abs. 3) wahrgenommen.
- (8) Der Direktor oder die Direktorin des Missionswerks (Direktor oder Direktorin), die anderen Mitglieder des Missionsvorstandes und die übrigen beruflichen Mitarbeitenden des Missionswerks können nicht Mitglieder des Missionsausschusses sein.

§ 10

Aufgaben des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerks nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Der Missionsausschuss hat sich der missionstheologischen Fragen anzunehmen. Er kann dafür einen Beirat einsetzen.
- (3) Der Missionsausschuss beschließt insbesondere*
- a) über die Aufnahme und Beendigung von Arbeitszweigen,
 - b) Grundsätze und Richtlinien über die Arbeit des Missionswerks,
 - c) Grundsätze und Richtlinien über die Ausbildung von missionarischen Mitarbeitenden,
 - d) Grundsätze und Richtlinien über die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeitenden,
 - e) über die Berufung und Entlassung des Direktors oder der Direktorin, des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des Seminarleiters oder der Seminarleiterin,
 - f) über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Missionswerks,

- g) Grundsätze und Richtlinien über die Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeitenden,
- h) über die Zustimmung zum Wirtschaftsplan des Missionswerks, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung.

- (4) Der Missionsausschuss kann dem Geschäftsführenden Ausschuss (§ 13) Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der Missionsausschuss beruft die Mitglieder des Missionsvorstandes. Er führt über sie die Dienstaufsicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er beruft einen Vertreter oder eine Vertreterin des Direktors oder der Direktorin aus der Mitte des Missionsvorstandes und einen Vertreter oder eine Vertreterin des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin jeweils für die Amtszeit des Missionsvorstandes; sie üben ihr Amt darüber hinaus bis zu einer neuen Berufung aus.

§ 11

Arbeitsweise des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (2) An den Sitzungen des Missionsausschusses nehmen die Mitglieder des Missionsvorstandes mit beratender Stimme teil, soweit der Missionsausschuss nichts anderes beschließt.
- (3) Auf Beschluss des Missionsausschusses können einzelne kirchliche Körperschaften eingeladen werden, Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme für eine Amtszeit von sechs Jahren in den Missionsausschuss zu entsenden.
- (4) Vertreter oder Vertreterinnen derjenigen ausländischen Kirchen, die mit der Arbeit des Missionswerks partnerschaftlich verbunden sind, können zu den Sitzungen des Missionsausschusses eingeladen werden.
- (5) Über die Teilnahme von Mitarbeitenden und Gästen beschließt der Missionsausschuss von Fall zu Fall.
- (6) Zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten kann der Missionsausschuss Unterausschüsse

* zu § 10 Abs. 3 vgl. auch § 12 Abs. 3

einsetzen. Ihre Mitglieder sollen in ihrer Mehrheit dem Missionsausschuss angehören.

§ 12

Beschlüsse und Niederschriften des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse des Missionsausschusses über Änderungen der Satzung und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl. Die Wahl des Direktors oder der Direktorin bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln, die Wahl der weiteren Mitglieder des Missionsvorstandes der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl. Im Übrigen beschließt der Missionsausschuss mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Beschlüsse des Missionsausschusses über Angelegenheiten nach § 10 Abs. 3 Buchst. a bis f müssen mit Zustimmung aller von den Landeskirchen entsandten und zur Sitzung erschienenen Mitglieder gefasst werden. Kommt die Beschlussfassung mangels der erforderlichen Zustimmung nicht zustande, so kann die Abstimmung wiederholt werden.
- (4) Niederschriften über die Beschlüsse des Missionsausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der vom Missionsausschuss bestimmten Schriftführer oder Schriftführerin unterzeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung Bedenken erhoben werden.

§ 13

Geschäftsführender Ausschuss des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören 5 Mitglieder an:
 - a) der oder die stellvertretende Vorsitzende des Missionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - b) die Missionsdezernenten oder Missionsdezernentinnen der Landeskirchenämter Hannover und Wolfenbüttel sowie das Mitglied des Missionsausschusses nach § 9 Abs. 1 e,
 - c) ein weiteres Mitglied des Missionsausschusses.

Ist der oder die stellvertretende Vorsitzende des Missionsausschusses aus dem Kreise der Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c bis e gewählt worden, so werden insgesamt zwei weitere Mitglieder des Missionsausschusses in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt.

- (2) Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Vertreter oder die Vertreterin des oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt. Er oder sie übt sein oder ihr Amt darüber hinaus bis zur Neuwahl, längstens jedoch für die Dauer seiner oder ihrer Mitgliedschaft im Missionsausschuss aus.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Missionswerks vorbehaltlich der Zustimmung durch den Missionsausschuss,
 - b) Beschlussfassung in Finanzfragen und Angelegenheiten des Stiftungsvermögens des Missionswerks, soweit sich nicht der Missionsausschuss die Entscheidung vorbehalten hat,
 - c) Berufung der Mitarbeitenden des höheren Dienstes auf Grund von Vorschlägen des Missionsvorstandes, soweit nicht der Missionsausschuss zuständig ist,
 - d) Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Missionsausschusses,
 - e) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Missionsausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden,
 - f) Entgegennahme und Beratung von Berichten über die Arbeit des Missionsvorstandes,
 - g) weitere ihm vom Missionsausschuss übertragene Aufgaben.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Missionsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit, insbesondere über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

§ 14

Missionsvorstand

- (1) Der Missionsvorstand besteht aus dem Direktor oder der Direktorin, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und drei weiteren Mitgliedern, die der Missionsausschuss jeweils aus dem Kreise der leitenden Mitarbeitenden wählt. Die

Amtszeit des Missionsvorstandes beträgt fünf Jahre; sie verlängert sich jeweils bis zur Neuwahl.

Der Missionsausschuss wählt für die weiteren Mitglieder jeweils einen Abwesenheitsvertreter oder eine Abwesenheitsvertreterin, die im Vertretungsfall Stimmrecht haben.

- (2) Vorsitzender des Missionsvorstandes ist der Direktor oder die Direktorin. Im Vertretungsfall führt der Vertreter oder die Vertreterin des Direktors oder der Direktorin den Vorsitz im Missionsvorstand.
- (3) Der Vertreter oder die Vertreterin des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Missionsvorstandes teil; im Vertretungsfalle hat er oder sie Stimmrecht.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Missionsvorstandes kann sachverständige Gäste, insbesondere aus den Landeskirchen, zu den Sitzungen des Missionsvorstandes einladen; sie haben beratende Stimme.

§ 15

Aufgaben des Missionsvorstandes

- (1) Der Missionsvorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Missionswerks nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen, Richtlinien und Weisungen; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Missionsausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses. Er koordiniert die Arbeit in Deutschland und im Ausland. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen und Mitarbeitenden des Missionswerks. Er berichtet dem Missionsausschuss und dem Geschäftsführenden Ausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit und die Erledigung der ihm erteilten Aufträge.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 - a) Ausbildung, Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeitenden,
 - b) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, über die nicht der Missionsausschuss oder der Geschäftsführende Ausschuss zu beschließen hat,
 - c) Entwurf und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.
- (3) Der Missionsvorstand ist in allen Fällen zunächst

zuständig, in denen nicht nach den Ordnungen des Missionswerks die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht.

- (4) Der Missionsvorstand ist verpflichtet, den Landeskirchen in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Missionswerks gehören, auf Verlangen zu berichten und sie zu beraten.

§ 16

Arbeitsweise des Missionsvorstandes

- (1) Der Missionsvorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin, anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Missionsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Missionsausschuss bedarf; die Geschäftsordnung soll eine Konferenz vorsehen, in der die einzelnen Arbeitsgebiete des Missionswerks vertreten sind.

§ 17

Direktor oder Direktorin des Missionswerks

- (1) Der Direktor oder die Direktorin ist Pfarrer oder Pfarrerin einer der Landeskirchen.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin wird vom Missionsausschuss auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin wird von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin der Landeskirche, deren Pfarrer oder Pfarrerin er oder sie ist, oder von einem oder einer von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin Beauftragten in sein oder ihr Amt eingeführt.

§ 18

Rechtsverhältnisse des Direktors oder der Direktorin

- (1) Der Direktor oder die Direktorin führt sein oder ihr Amt hauptamtlich. Das Dienstverhältnis bestimmt sich nach dem Pfarrerrecht der Landeskirche, deren Pfarrer oder Pfarrerin er oder sie ist. Der Missionsausschuss erlässt eine Dienstanweisung.

(2) Der Missionsausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Direktor oder die Direktorin vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit abberufen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere wenn ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet ist. Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen trifft die Landeskirche, deren Pfarrer oder Pfarrerin der Direktor oder die Direktorin ist.

§ 19

Aufgaben des Direktors oder der Direktorin

- (1) Der Direktor oder die Direktorin ist als Vorsitzender oder Vorsitzende des Missionsvorstandes für die Ausführung der Beschlüsse des Missionsvorstandes verantwortlich. Hält der Direktor oder die Direktorin Beschlüsse des Missionsvorstandes für rechtswidrig oder nicht satzungsgemäß, so hat er oder sie diese zu beanstanden. Die Entscheidung treffen der Missionsausschuss oder der Geschäftsführende Ausschuss im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin vertritt die Anliegen des Missionswerks in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin fördert und begleitet die theologische Arbeit im Missionswerk.
- (4) Der Direktor oder die Direktorin führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden.

§ 20

Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

- (1) Der Missionsausschuss beruft einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Geschäftsführerin, der oder die rechtskundig sein soll. Er oder sie leitet die Verwaltung.
- (2) Der Missionsausschuss ordnet die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und erlässt die Dienstanweisung.

§ 21

Mitarbeitende

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeitenden des Missionswerks werden in Anlehnung an die in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Ordnungen geregelt, soweit nicht nach Maßgabe bestehender Regelungen unmittelbar landeskirchliches Recht gilt.

(2) Das Missionswerk stellt nur solche Mitarbeitenden ein, die die Grundlage des Missionswerks (§ 1) bejahen und sich bereit erklären, ihre Arbeit im Sinne der Satzung des Missionswerks auszurichten.

(3) Die Beteiligung von Vertretern oder Vertreterinnen der Mitarbeitenden in dienstrechtlichen Angelegenheiten wird vom Missionsausschuss allgemein geregelt.

§ 22

Missionstag

Auf Einladung und unter der Leitung des oder der Vorsitzenden des Missionsausschusses versammeln sich einmal im Jahr Mitglieder der Kirchen, Kirchengemeinden und Freundeskreise, die das Missionswerk tragen oder fördern, zu einem Missionstag. Der Missionstag nimmt einen Tätigkeitsbericht des Direktors oder der Direktorin entgegen und soll über die Arbeit der Mission beraten. Er kann Anregungen an den Missionsausschuss richten und Wünsche für die Zusammensetzung des Missionsausschusses äußern; über diese Anregungen und Wünsche ist im Missionsausschuss zu beraten.

§ 23

Vertretungsbefugnis

- (1) Das Missionswerk wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Direktor oder die Direktorin und den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertreten. Beide können durch ihre jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen vertreten werden.
- (2) Die Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung der aufsichtsführenden Stelle (§ 20 Abs. 1) nachgewiesen.

§ 24

Wirtschaftsplan

- (1) Die zur Deckung der Ausgaben des Wirtschaftsplans erforderlichen Mittel werden durch Spenden, durch Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen und durch kirchliche Zuweisungen aufgebracht.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss nach Beratung den Landeskirchen rechtzeitig zur Beratung ihrer Haushaltspläne vorgelegt; über den Entwurf wird nach Mitteilung über die in den Haushaltsplänen der Landeskirchen festgestellten Zuweisungen von dem Geschäftsführenden Ausschuss entschieden.

§ 25 Rechnungsprüfung

Der Missionsausschuss legt fest, in welcher Weise die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht des Missionswerks geprüft werden.

§ 26 Stiftungsaufsicht

- (1) Als kirchliche Stiftung privaten Rechts untersteht das Missionswerk der Stiftungsaufsicht der zuständigen Behörde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde führt die Stiftungsaufsicht nach den im Lande Niedersachsen und in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden stiftungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Bei Satzungsänderungen und bei Aufhebung der Stiftung holt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Stellungnahmen der für Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ein.
- (4) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck (§§ 1 bis 5) betreffen, sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen außer der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht auch der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde des Landes Niedersachsen.

§ 27 Anfall des Vermögens

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen des Missionswerks an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mit der Auflage, es im Einvernehmen mit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Sinne der §§ 1 bis 5 zu verwenden. Kommt das Einvernehmen innerhalb eines Jahres nach Beschluss über die Aufhebung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer der Landeskirchen das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das sich sachverständiger Berater oder Beraterinnen bedienen kann.

§ 28 Überleitungsbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung führt das Missionswerk seit dem 24. Mai 1977 die Arbeit der Missionsanstalt Hermannsburg in ihrem

bestehenden Umfang und mit den vorhandenen Vermögenswerten fort. Die Übernahme der Arbeit der Ev.-luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e. V. richtet sich nach den bestehenden Vereinbarungen, die Übernahme von Aufgaben der Landeskirchen nach Bestimmungen aufgrund kirchlichen Rechts.

- (2) bis (5) aufgehoben.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Sitzung des Missionsausschusses am 05. November 1976 beschlossen. In der Sitzung des Missionsausschusses am 24. Mai 1977 wurde eine geänderte Fassung des § 7 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der Satzung der Missionsanstalt Hermannsburg vom 30. Oktober 1972 und trat mit der Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung am 24. Mai 1977 in Kraft.

- (2) Der Missionsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 weitere Änderungen beschlossen. Sie treten zum 01. Januar 2009, frühestens jedoch mit der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Diese wird erst beantragt, wenn Bescheinigungen der Landeskirchen über die Erfüllung der zustimmungsgesetzlichen Erfordernisse vorliegen.

Stiftungsrechtliche Genehmigung der Satzung

- (1) Die Satzung der Stiftung Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen wurde mit Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 23. Mai 1977 stiftungsaufsichtlich genehmigt und trat gemäß § 29 der Satzung am 24. Mai 1977 in Kraft.
- (2) Die geänderte vorstehende Satzung der Stiftung Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen wurde mit Schreiben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde im Landeskirchenamt Hannover vom 15.06.2009 stiftungsaufsichtlich genehmigt und trat gem. § 29 Abs. 2 der Satzung am 16.06.2009 in Kraft.“

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 118 Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Hannover, den 21. Dezember 2009

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die fünfzehnte Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Bekanntmachung

Hannover, den 21. Dezember 2009

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die fünfzehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Dr. Krämer

Vorsitzender

Fünfzehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Vom 10. Dezember 2009

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „lebenslängliche“ durch das Wort „lebenslange“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Auf entsprechenden Auftrag einer beteiligten Kirche nimmt sie darüber hinaus nach Zustimmung der beteiligten Landeskirchen und des Verwaltungsrates weitere dienstrechtsnahe Aufgaben gegen Erstattung des Leistungsaufwandes wahr. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesem Zusammenhang auch über Änderungen des Beitragssatzes. Für Aufgaben, die die Kasse bereits vor dem 10.12.2009 wahrgenommen hat, gelten die Zustimmungen als erteilt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird der Buchstabe c zu dem Buchstaben d.
b) In Absatz 6 wird der Buchstabe j zu dem Buchstaben k und der Buchstabe c zu dem Buchstaben d.

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Buchstaben c – k werden zu den Buchstaben d – l.
b) Der neue Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„Zustimmung zur Wahrnehmung weiterer dienstrechtsnaher Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 Satz 3,“

- c) Der neue Buchstabe d wird um den Anfangsklammerzusatz („§ 1 Abs. 2 Satz 4“) ergänzt.

4. In § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bescheide der Kasse ergehen im Auftrag und im Namen der jeweiligen beteiligten Kirche.“

5. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „lebenslängliche“ durch das Wort „lebenslange“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die nach Satz 1 nachzuentrichtenden Beiträge werden von der Kasse nicht übernommen, sofern diese eine Kapitalabfindung nach § 26 Abs. 2 trägt.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB“ die Worte „oder des Versorgungsausgleichsgesetzes“ eingefügt.
7. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 10 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
- b) Satz 11 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze 12 bis 15 werden zu den Sätzen 11 bis 14.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Steht einer beteiligten Kirche im Falle eines Dienstherrnwechsels ein Anspruch auf Beteiligung an Versorgungslasten aufgrund der „Erklärung zur Verteilung der Versorgungslasten beim Wechsel von Pfarrer/innen und Kirchenbeamten/innen zwischen Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen“ zu, ist die danach ermittelte Kapitalabfindung von der beteiligten Kirche direkt an die Kasse zu zahlen. Findet ein Dienstherrnwechsel zu einer beteiligten Kirche statt, der der vorgenannten Erklärung nicht unterfällt, so gilt Satz 1 unter Zugrundelegung der dort genannten Abrechnungsbasis. In allen anderen Fällen sind die Ansprüche auf Beteiligung an Versorgungsleistungen, die nach § 16 von der Kasse erbracht werden oder künftig zu erbringen sind, die einer beteiligten Kirche gegenüber einem Dritten zustehen, an die Kasse abzutreten. Können die Ansprüche nicht abgetreten werden, so sind die empfangenen Leistungen an die Kasse abzuführen. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche oder dem Erhalt der empfangenen Leistungen ist die Kasse von ihrer Leistungspflicht nach § 16 frei. Sind die Leistungen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Beitragspflicht an die Kasse abgeführt, so sind ab Ende dieses Zeitraums auf die der Kasse zustehenden Leistungen 8 v. H. Jahreszinsen zu zahlen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Zeigt eine beteiligte Kirche der Kasse an, dass sie aufgrund einer „Erklärung zur Verteilung der Versorgungslasten beim Wechsel von Pfarrer/innen und Kirchenbeamten/innen zwischen Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen eine Kapitalabfindung zu erbringen hat, verpflichtet sich die Kasse gegenüber der beteiligten Kirche zur befreienden Übernahme und Abwicklung der Kapitalabfindung. Findet ein Dienstherrnwechsel von einer beteiligten Kirche statt, der der vorgenannten Erklärung nicht unterfällt, so gilt Satz 1 unter Zugrundelegung der dort genannten Abrechnungsbasis.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- e) In dem neuen Absatz 4 wird hinter dem Wort „Absatz“ die Zahl 2 durch die Zahl 3 ersetzt.
9. § 32 erhält folgende Fassung:
- a) Die Überschrift erhält den Wortlaut „Verwaltungsstreitigkeiten“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Wer geltend macht, durch den Erlass oder Nichterlass eines Verwaltungsaktes in seinen Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats bei der Kasse Widerspruch erheben. Diese entscheidet über den Widerspruch, soweit sie ihm nicht abhilft und vertritt die beteiligte Kirche in einem sich daran anschließenden Verwaltungsgerichtsverfahren.“
10. § 35 wird wie folgt gefasst:
- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
- „Versorgungsfälle ohne Leistungsverpflichtung der Kassen“
- b) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Für die Versorgungsempfänger einer beteiligten Kirche, für die eine Leistungsverpflichtung der Kasse nicht besteht, übernimmt die Kasse auf Antrag der beteiligten Kirche gegen Erstattung des Leistungsaufwandes die Zahlung der Versorgungsbezüge“.
11. §§ 36 und 37 werden gestrichen.

II.

Diese 15. Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

II. Verfügungen

Nr. 119 Übernahme der Änderungen des Tarifergebnisses für den Bereich der Tarifgemeinschaft der Länder vom 1.3.2009 für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TV-L und des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

vom 1. März 2009

§ 1

Änderung des TV-L

Hannover, den 7. Dezember 2009

Nachdem die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) mit ihren Beschlüssen vom 26. August 2009 bereits die Erhöhung der Entgelte für die privatrechtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für die Auszubildenden und Praktikanten und Praktikantinnen für den kirchlichen Bereich übernommen hatte, hat sie am 4. November 2009 auch die Übernahme der übrigen Änderungen des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft der Länder vom 1. März 2009 für den kirchlichen Bereich zum 1. September 2009 beschlossen.

Als Anlagen geben wir - zum Teil auszugsweise - die folgenden Tarifverträge bekannt:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Anlage 1),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 1. März 2009 (Anlage 2).

Die Anlagen A 1 und A 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TV-L und die Anlagen 1 a und 1 b zum Pkw-Fahrer-TV-L hatten wir bereits mit unserer Verfügung vom 5. Oktober 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009 S. 179) bekannt gegeben.

Die Texte der Tarifverträge in der für den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung geltenden Fassung haben wir ins Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Zur Beantwortung auftretender Fragen stehen wir zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile zu § 18 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 18 - gestrichen -“.

b) Der Wortlaut zu Teil C. Anlagen wird wie folgt gefasst:

„Anlagen A 1, A 2- Tabellenentgelt Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost)

...

Anhang zu den Anlagen A und B -
Besondere Stufenregelungen für Beschäftigte im Pflegedienst“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) ...

b) In der Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz)“ gestrichen.

3. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 14“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„³Für die übrigen Vergütungsgruppen erhöht

sich der Bemessungssatz nach Satz 1 am 1. Januar 2010 auf 100 v.H.”

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen A 1 und A 2 festgelegt. ²Abweichend von Satz 1 ist für Beschäftigte, bei denen die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, die Höhe der Tabellenentgelte für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 in der Anlage B festgelegt.“

5. In § 16 wird nach den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ...

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) ...

b) Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:

¹Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt für Beschäftigte im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5, von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 und - ausschließlich bei Lehrkräften nach Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder als „Erfüller“ - von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“. ²Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz.“

c) Der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie betragen

a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
- 26,50 Euro ab 1. März 2009
- 26,82 Euro ab 1. März 2010

b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
- 52,99 Euro ab 1. März 2009
- 53,63 Euro ab 1. März 2010.“

7. § 18 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.

8. Dem § 19 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 24 Absatz 2.“

9. In § 20 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.

10. In § 22 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz werden nach dem Semikolon die Wörter „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist“ ersetzt.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

12. ...

13. ...

14. ...

15. In § 44 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2a neu eingefügt:

„Nr. 2a

Zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle -

Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt:

Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Ar-

beitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

16. ...

17. Die Anlagen A 1 bis E werden durch die Anlagen A 1 bis E dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

Die Anlagen A 1 und A 2 sind gemäß § 1 Nr. 6 Buchstabe a und b der 66. Änderung der DienstVO vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170) am 1. September 2009 in Kraft getreten; sie wurden im Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179 bekannt gegeben.

§ 2
Inkrafttreten

...

Gemäß § 1 Nr. 5 Buchstabe a der 67. Änderung der DienstVO vom 4. November 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 223) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 1. September 2009 in Kraft getreten.

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

vom 1. März 2009

§ 1
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „3 a bis 3 c“ durch die Wörter „3 a und 3 b“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „3 c“ durch die Bezeichnung „3 b“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 3 wird die Bezeichnung „3 c“ durch die Bezeichnung „3 b“ ersetzt.

3. Die Anlagen 1 a und 1 b, ... werden durch die Anlagen 1 a und 1 b, ... dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

Die Anlagen 1a und 1 b sind gemäß § 1 Nr. 6 Buchstabe c und d der 66. Änderung der DienstVO vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170) am 1. September 2009 in Kraft getreten; sie wurden im Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179 bekannt gegeben.

§ 2
Inkrafttreten

...

Gemäß § 1 Nr. 5 Buchstabe b der 67. Änderung der DienstVO vom 4. November 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 223) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 1. September 2009 in Kraft getreten.

Nr. 120 Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (DB Friedhof)

Vom 3. Dezember 2009

Aufgrund des § 14 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) erlassen wir folgende Bestimmungen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Aufgabe des Friedhofes
- § 2 Rechtsstellung des Friedhofes
- § 3 Zusammenschluss von Friedhöfen
- § 4 Anlage und Erweiterung des Friedhofes
- § 5 Leitung und Verwaltung des Friedhofes, Genehmigung, Aufsicht
- § 6 Schließung und Entwidmung des Friedhofes
- § 7 Ruhezeit
- § 8 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Friedhofsordnung
- § 10 Öffentliche Bekanntmachung

II. Grabstätten

- § 11 Grabstättenarten
- § 12 Verzicht auf anonyme Bestattungen
- § 13 Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen
- § 14 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 15 Dauergrabpflege

III. Gebühren

- § 16 Friedhofsgebührenordnung
- § 17 Festsetzung, Verjährung und Vollstreckung
- § 18 Gebührenkalkulation
- § 19 Grabnutzungsgebühr
- § 20 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
- § 21 Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle
- § 22 Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes
- § 23 Gebühr für die Abräumung des Grabmals und der Grabanlage
- § 24 Friedhofsunterhaltungsgebühr
- § 25 Andersgläubigenzuschlag
- § 26 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

IV. Gestaltung; Umwelt- und Naturschutz

- § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 28 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 29 Umwelt- und Naturschutz

V. Verkehrssicherheit; Dienstleistungen

- § 30 Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit
- § 31 Errichtung und Standsicherheit von Grabmalanlagen
- § 32 Dienstleistungen
- § 33 Verbot von in Kinderarbeit hergestellten Grabmalen

VI. Schlussvorschriften

- § 34 Unbefristete Nutzungsrechte
- § 35 Rechtsbehelf
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines**§ 1****Aufgabe des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener

Personen. Er ist vor allem dazu bestimmt, den Angehörigen Verstorbener ein ungestörtes Totengedenken zu ermöglichen.

- (2) Gleichzeitig ist er eine Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Er weist hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und gibt dadurch Trost. Er ist daher ein bedeutender Teil kirchlicher Arbeit in den Gemeinden.

§ 2**Rechtsstellung des Friedhofes**

- (1) Der kirchliche Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Er entsteht durch die Widmung. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

- (2) Auf dem kirchlichen Friedhof dürfen Personen bestattet werden, die bei ihrem Tod Gemeindeglieder des Friedhofsträgers waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

- (3) Der Kreis der Bestattungsberechtigten kann u.a. auf folgende Personen erweitert werden:

1. Personen, die bei ihrem Tod im Gebiet des Friedhofsträgers gelebt haben und die im Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Religionsgemeinschaft waren,

2. alle Personen, die bei ihrem Tod im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben.

- (4) Ist der kirchliche Friedhof der einzige im Gebiet der politischen Gemeinde (kirchlicher Friedhof mit Monopolstellung), muss die Bestattung jedes Einwohners gestattet werden.

- (5) Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Entscheidung des Friedhofsträgers.

§ 3**Zusammenschluss
von Friedhöfen**

Mehrere kirchliche Friedhofsträger können sich zur gemeinschaftlichen Verwaltung ihrer Friedhöfe zu einem Friedhofsverband zusammenschließen. Hierfür gelten die Vorschriften für einen Kirchengemeindeverband.

§ 4 Anlage und Erweiterung des Friedhofes

- (1) Die Kapellengemeinden, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eigene Friedhöfe anzulegen und zu erweitern.
- (2) Die Beschlüsse der Friedhofsträger hinsichtlich der Anlage oder Erweiterung eines Friedhofes bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO)). Das Landeskirchenamt ist bereits im Rahmen der Planungen zu beteiligen.
- (3) Die Friedhofsträger haben im Rahmen ihrer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung darauf hinzuwirken, dass ausreichende Friedhofsflächen ausgewiesen und Belange bestehender Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Leitung und Verwaltung des Friedhofes, Genehmigung, Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich insbesondere nach den jeweiligen staatlichen Vorschriften (z. B. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen - Nds. BestattG -), dem Kirchengesetz über die Bestattung, der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung), diesen Durchführungsbestimmungen, der jeweiligen Friedhofsordnung (FO) und der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung (FGO).
- (2) Der Friedhofsträger hat für eine würdige Gestaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Gebäude zu sorgen.
- (3) Wenn gemäß der Empfehlung des Kirchengesetzes über die Bestattung neben der Friedhofskapelle auch die Kirche für Trauerfeiern genutzt wird, ist § 28 der Friedhofsordnung entsprechend zu formulieren. Weiterhin ist in der Friedhofsgebührenordnung in § 6 Abschnitt V. eine Gebühr für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern festzusetzen. Falls die Kirche auch für Trauerfeiern zur Verfügung gestellt wird und auf dem Friedhof eine der Kirchengemeinde gehörende Friedhofskapelle vorhanden ist, muss bedacht werden, dass es durch den Ausfall von Kapellen-

benutzungsgebühren zu Problemen bei der Unterhaltung der Friedhofskapelle kommen kann. Die entfallenden Kapellenbenutzungsgebühren dürfen aus gebührenrechtlichen Gründen nicht aus anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr usw.) ausgeglichen werden.

- (4) Ein kirchlicher Friedhof soll nicht ohne zwingende Gründe in andere Trägerschaft überführt werden. Eine Änderung der Trägerschaft bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (5) Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung, deren Änderungen sowie die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 KGO).
- (6) Die Aufsicht über das Friedhofswesen führt der Kirchenkreisvorstand.

§ 6 Schließung und Entwidmung des Friedhofes

- (1) Ein Friedhof soll nur geschlossen werden, wenn zwingende Gründe eine solche Maßnahme erfordern.
- (2) Er kann insbesondere dann geschlossen werden, wenn auf dem Friedhof keine Bestattungen mehr vorgenommen werden sollen. Die Schließung kann sich auf Teile des Friedhofes oder einzelne Grabfelder beschränken.
- (3) Nach der Schließung des Friedhofes ist vom Friedhofsträger die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof weiterhin zu gewährleisten.
- (4) Die Entwidmung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles ist erst nach der Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung sowie aller Nutzungsrechte zulässig. Vor einer anderweitigen Nutzung (z.B. Bebauung) sollte zudem eine Pietätsfrist gewahrt werden.
- (5) Der Beschluss über die Entwidmung eines Friedhofes oder von Friedhofsteilen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absätze 2 und 5 KGO).
- (6) Die Schließung und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 10).

§ 7 Ruhezeit

- (1) In § 14 Nds. BestattG ist die Mindestruhezeit für jede Bestattung grundsätzlich auf 20 Jahre festgelegt. Diese Mindestruhezeit gilt für jede Bestattung, somit auch für die Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nds. BestattG). Die untere Gesundheitsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen längere oder kürzere Mindestruhezeiten festlegen oder im Einzelfall Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen.
- (2) Vor Inkrafttreten des Nds. BestattG in Friedhofsordnungen festgelegte Ruhezeiten bleiben unberührt.

§ 8 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Totenruhe ist grundsätzlich geschützt und darf möglichst nicht gestört werden. Eine unberechtigte Störung der Totenruhe ist strafbar (§ 168 StGB).
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Der Friedhofsträger kann bei einer von der unteren Gesundheitsbehörde genehmigten Ausgrabung oder Umbettung lediglich Regelungen zum Ablauf treffen (Festlegung oder Ausschluss bestimmter Zeiten, Einsatz von Geräten usw.).

§ 9 Friedhofsordnung

Für den Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsordnung auf der Grundlage der im Anhang 1 abgedruckten Friedhofsordnung zu erlassen.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung (§ 16) sowie deren Änderungen sind mit dem Vermerk über die kirchenaufsichtliche Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung sollte in der gleichen Weise wie die Bekanntmachung von Satzungen der örtlichen politischen Gemeinde erfolgen. Dabei müssen die Ordnungen oder ihre Änderungen im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht werden.

- (3) Auf neue Ordnungen ist zudem in örtlichen Tageszeitungen, im Mitteilungsblatt der Kirchengemeinde oder durch Aushang hinzuweisen. Ein derartiger Hinweis ersetzt nicht die öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Ein Belegexemplar der öffentlichen Bekanntmachung ist zu den Friedhofsakten zu nehmen.

II. Grabstätten

§ 11 Grabstättenarten

- (1) In der Friedhofsordnung sind die für den Friedhof vorgesehenen Grabstättenarten aufzuführen und zu erläutern.
- (2) Da zunehmend kostengünstige und pflegefreie Grabstättenarten nachgefragt werden, sollten die Friedhofsverwaltungen hierauf neben den traditionellen Grabstättenarten mit einem zusätzlichen Angebot entsprechender Grabstättenarten im Rahmen ihrer örtlichen Möglichkeiten reagieren.

Insbesondere folgende zusätzliche Grabstättenarten sind denkbar:

1. pflegefreie Erd-Reihengrabstätte (Rasengrab oder Gemeinschaftsanlage),
2. pflegefreie Erd-Wahlgrabstätte (Rasengrab oder Gemeinschaftsanlage),
3. pflegefreie Urnen-Reihengrabstätte (Rasengrab oder Gemeinschaftsanlage),
4. pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage),
5. Paar-Grabstätten (Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich einmal bei Beisetzung auf der bis dahin unbelegten Grabstelle möglich),
6. Baumgrabstätten (Beisetzung in der Nähe oder unterhalb von Bäumen),
7. Kolumbarien (Urnenwände).

In den §§ 11 bis 15 der Friedhofsordnung sind lediglich die herkömmlichen Grabstättenarten genannt. Diese Aufzählung ist keinesfalls abschließend. Wenn weitere Grabstättenarten zur Verfügung gestellt werden sollen, ist die Friedhofsordnung entsprechend zu ergänzen. Gleiches gilt für die Friedhofsgebührenordnung.

Beispiel einer Regelung in der Friedhofsordnung (zusätzlich zur Aufzählung in § 11):

- „(1) Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen und Vornamen (sowie Geburts- und Sterbedaten) der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.“

§ 12

Verzicht auf anonyme Bestattungen

Kirchliche Friedhofsträger dürfen keine Grabfelder für anonyme Bestattungen anlegen. Eine anonyme Bestattung entspricht nicht dem christlichen Menschenbild. Nach dem Zeugnis von Bibel und reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat.

§ 13

Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen

- (1) Auf allen kirchlichen Friedhöfen sollen angemessene Möglichkeiten für die Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen vorgehalten werden.
- (2) Auch nach dem Nds. BestattG besteht eine Verpflichtung zur Bestattung von Fehl- und Ungeborenen, soweit dies von einem Elternteil verlangt wird (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nds. BestattG).

§ 14

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Befinden sich auf dem Friedhof Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, müssen diese dauernd bestehen bleiben. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber obliegt der Bundesrepu-

blik Deutschland. Die Pflege der Gräber obliegt den politischen Gemeinden. Eine Pflege der Gräber durch den Friedhofsträger soll nur erfolgen, wenn dieser hierfür eine angemessene Kostenerstattung erhält.

- (2) Für die Überlassung von Friedhofsflächen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung (Ruherechtsentschädigung). Der Anspruch ist beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration geltend zu machen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).

§ 15

Dauergrabpflege

- (1) Der Friedhofsträger soll grundsätzlich keine Dauergrabpflegeverträge abschließen, da dies mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden ist.
- (2) Werden dennoch Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen, muss das Kapital getrennt vom Gebührenhaushalt des Friedhofes und vom sonstigen Vermögen des Friedhofsträgers verwaltet werden.
- (3) Ob und in welchem Umfang Leistungen aus Dauergrabpflegeverträgen steuerpflichtig sind, hängt von den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles ab. Diese Fragen sind mit dem für die jeweilige Friedhofsverwaltung zuständigen Finanzamt zu klären.

III. Gebühren

§ 16

Friedhofsgebührenordnung

Für jeden kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsgebührenordnung für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung auf der Grundlage der im Anhang 2 abgedruckten Friedhofsgebührenordnung zu erlassen.

§ 17

Festsetzung, Verjährung und Vollstreckung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofes ist ein Gebührenbescheid zu erlassen.
- (2) Der Gebührenbescheid muss innerhalb von vier Jahren nach Inanspruchnahme erlassen werden. Nach Ablauf dieser Frist darf ein Bescheid we-

gen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr erlassen werden. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist (§ 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. §§ 169 bis 171 Abgabenordnung (AO)).

- (3) Festgesetzte Gebühren unterliegen der Zahlungsverjährung. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr erstmals fällig geworden ist (§§ 228, 229 AO). Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden (§§ 230, 231 AO).
- (4) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren sind die politischen Gemeinden zur Vollstreckungshilfe verpflichtet (§ 17 Nds. BestattG). Die Vollstreckungshilfe zu Gunsten kirchlicher Friedhofsträger erfolgt nach den Regelungen des § 7 Absätze 1 und 2 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und wird von den Gemeinden nach den Regeln über die Amtshilfe geleistet. Voraussetzung ist, dass der Leistungsbescheid (vgl. § 1 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz) des Friedhofsträgers wirksam erlassen und vollstreckbar ist.
- (5) Für die bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden Kosten muss der Vollstreckungsschuldner aufkommen. Bleibt die Vollstreckungsmaßnahme erfolglos, sind die hierfür angefallenen Kosten vom kirchlichen Friedhofsträger als Auftraggeber des Vollstreckungssuchens zu erstatten.

§ 18 Gebührenkalkulation

- (1) Die Kosten des Friedhofes sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für einen Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zu ermitteln (§ 5 Absatz 2 NKAG). Gebühren sind nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben. Das Gebührenaufkommen muss alle voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken, darf diese aber nicht übersteigen.
- (2) Bei der Gebührenkalkulation ist darauf zu achten, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird. Für die gleiche Leistung darf die Gebühr des einen Benutzers nicht höher als die des anderen kalkuliert werden. Für verschiedenartige Leistungen (z. B. Reihengräber einerseits, Wahlgräber andererseits; unterschiedliche Größe oder

auch Lage der Grabstätten) sind unterschiedliche Gebühren vorzusehen.

§ 19 Grabnutzungsgebühr

- (1) Mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr wird das Nutzungsrecht für eine Grabstätte auf eine bestimmte Zeit erworben. Sie deckt die Kosten für die Nutzung der Grabfläche, die Einrichtung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung ab.
- (2) Wird keine gesonderte Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben, beinhaltet die Grabnutzungsgebühr auch die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seine Einrichtungen.

§ 20 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

- (1) Die Verlängerungsgebühr muss der Gebühr für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte entsprechen. Bei einer dreißigjährigen Nutzungszeit für Wahlgräber beträgt die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr demnach 1/30 der aktuellen Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes je Grabstelle.
- (2) Im Falle einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in einer bereits belegten Wahlgrabstätte ist neben der Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes eine Verlängerungsgebühr zur Anpassung an die Ruhezeit zu erheben.

§ 21 Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle sind so zu kalkulieren, dass sie alle mit der Errichtung und Unterhaltung der Gebäude verbundenen Kosten abdecken. Hierbei sind auch die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) einzubeziehen.

§ 22 Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes ist so zu kalkulieren, dass alle damit verbundenen Kosten (Personalkosten, kalkulatorische Kosten für Geräte und Maschinen usw.) finanziert werden können.

- (2) Das Ausheben und Verfüllen eines Grabes ist eine hoheitliche Tätigkeit. Wird diese nicht durch vom Friedhofsträger angestelltes Personal ausgeführt, kann Dritten die Ausführung übertragen werden. Hierfür ist zwischen dem Friedhofsträger und dem Dritten ein Werkvertrag abzuschließen. In beiden Fällen ist die Leistung für das Ausheben und Verfüllen bei der Gebührensatzsetzung zu berücksichtigen.
- (3) Eine direkte Abrechnung zwischen der Nutzungsberechtigten Person und einem Dritten ist unzulässig.

§ 23

Gebühr für die Abräumung des Grabmals und der Grabanlage

- (1) Die Kosten für die Abräumung des Grabmals und der Grabanlage sollen bei der Grabnutzungsgebühr berücksichtigt werden.
- (2) Ausnahmsweise kann statt dessen eine besondere Abräumgebühr festgesetzt werden, sofern § 25 Absatz 2 der Friedhofsordnung wie folgt gefasst ist:

„Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.“

§ 24

Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seiner Einrichtungen finanziert.
- (2) Sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung nicht bereits in der Grabnutzungsgebühr (§ 19) enthalten, müssen diese durch eine gesonderte

Friedhofsunterhaltungsgebühr finanziert werden. Dabei muss der Gebührentatbestand genau bestimmt sein. Im Einzelnen muss aufgeführt werden, welchen Maßnahmen die Gebührenerhebung dienen soll (z.B. Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser, Strom).

- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstelle erhoben. Sie darf nicht in einer Summe für die gesamte Ruhezeit, sondern maximal für einen Zeitraum von drei Jahren erhoben werden.

§ 25

Andersgläubigenzuschlag

- (1) Auf kirchlichen Friedhöfen mit Monopolstellung ist für die Beisetzung verstorbener Personen, die nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Religionsgemeinschaft waren, die Hebung eines Zuschlages (sog. Andersgläubigenzuschlag) rechtlich nicht zulässig.
- (2) Ausnahmsweise kann auf kirchlichen Friedhöfen ohne Monopolstellung ein Zuschlag für die in Absatz 1 genannten Personen erhoben werden, wenn dieser Zuschlag als Ausgleich für direkte oder indirekte Leistungen aus dem kirchlichen Vermögen, die bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt wurden, begründet werden kann (z. B. bei Verzicht auf Verzinsung des Eigenkapitals). Leistungen, die auf dem kirchlichen Friedhof unentgeltlich erbracht werden (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit), dürfen innerhalb der Gebührenkalkulation kostenmäßig nicht berücksichtigt werden und können daher nicht zur Begründung für einen derartigen Zuschlag herangezogen werden. Eine pauschale Festsetzung des Andersgläubigenzuschlages von z.B. 50 % der jeweiligen Gebühr ist auf jeden Fall unzulässig.

§ 26

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Auf Stundung, Niederschlagung und Erlass besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer Stundung können gegebenenfalls angemessene Teilzahlungen vereinbart werden.

IV. Gestaltung, Umwelt- und Naturschutz**§ 27****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Aufgrund der allgemeinen Handlungsfreiheit darf der Nutzungsberechtigte die von ihm betreute Grabstätte grundsätzlich nach seinen eigenen Vorstellungen gestalten. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Friedhofsziels oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung oder zur Gesundheitsvorsorge erforderlich und geeignet ist.
- (2) In den §§ 18 bis 19 der Friedhofsordnung sind allgemeine Gestaltungsvorschriften aufgeführt, wonach jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen ist, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 28**Besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften können im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Gestaltungsvorschriften erlassen werden. Diese können Einzelregelungen z.B. zu bestimmten Materialien, Bearbeitungsarten, Schmuckelementen, zulässigen Höchstmaßen usw., enthalten. Besondere Gestaltungsvorschriften sind in der Friedhofsordnung in einem gesonderten Paragraphen aufzunehmen.
- (2) Auf einem kirchlichen Friedhof mit Monopolstellung (§ 2 Absatz 4) dürfen besondere Gestaltungsvorschriften nur erlassen werden, wenn auf dem Friedhof auch tatsächlich verfügbare Grabstätten vorhanden sind, für die lediglich allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten (§ 27).

§ 29**Umwelt- und Naturschutz**

- (1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf einem kirchlichen Friedhof Rechnung zu tragen.
- (2) Beispielhafte Maßnahmen sind das Verbot von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln, ein Verzicht auf Verwendung von Kunststoffen und umweltgefährdenden Stoffen usw.. Entsprechende Bestimmungen sind in die Friedhofsordnung aufzunehmen (§ 21 FO).

V. Verkehrssicherheit, Dienstleistungen**§ 30****Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit erstreckt sich insbesondere auf den verkehrssicheren Zustand der Verkehrsflächen, die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, die Standfestigkeit der Bäume und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.
- (2) In bereits bestehenden Fällen der Verkehrsfährdung hat die Friedhofsverwaltung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit niemand zu Schaden kommt (z.B. durch das Sperren von Wegen oder Gräbern).
- (3) Für eventuelle Schadensersatzansprüche wird auf die durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers abgeschlossenen Sammelversicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung) hingewiesen.
- (4) Zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat die Friedhofsverwaltung geeignete Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere den VSG 1.1 und 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft) sowie den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Das Arbeitssicherheitsgesetz und die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

§ 31**Errichtung und Standsicherheit von Grabmalanlagen**

- (1) Für die Errichtung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale gilt die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“ (§ 23 Absatz 5 FO). Die TA Grabmal kann aus dem Intranet sowie von der Homepage der DENAK abgerufen werden (www.denak.de). Den Friedhofsträgern wird die Anwendung der TA Grabmal empfohlen, da diese Prüfrichtlinie u.a. die jährliche Standsicherheitsprüfung von Grabmalen für die Friedhofsverwaltung vereinfacht. Nach der TA Grabmal gibt es einen ein-

heitlichen Prüfdruck von 30 kg und in der Dokumentation über die Standsicherheitsprüfung müssen nur die beanstandeten Grabmale ausführlich dokumentiert werden. Der erste Nachweis der Standsicherheit erfolgt bereits in Form einer Abnahmeprüfung durch einen Sachkundigen, z.B. Steinmetz- oder Steinbildhauermeister oder eine gleichwertig qualifizierte Person, und ist nachvollziehbar zu dokumentieren (§ 23 Absätze 6 und 7 FO).

- (2) Die Standsicherheit von Grabmalen ist in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal jährlich – nach der Frostperiode durch fachkundige Personen zu überprüfen. Fachkundig sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung nachweislich ausreichende Kenntnisse in der Durchführung der Grabmalprüfung haben. Die fachtheoretischen und –praktischen Grundlagen können z.B. von einem Steinmetzmeister oder dem Sicherheitstechnischen Dienst der Gartenbau- Berufsgenossenschaft vermittelt werden. Hinsichtlich der Durchführung der Standsicherheitsprüfung wird auf den Abschnitt „Standsicherheit von Grabdenkmälern“ des Merkblattes „Sicher arbeiten auf Friedhöfen“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft verwiesen. Das Merkblatt kann von der Homepage der Gartenbau-Berufsgenossenschaft abgerufen werden (www.lsv.de/gartenbau/010_gartenbau/060_informationsmaterial/2_merkblaetter/07_gbg_2.pdf).
- (3) Alternativ kann für die Errichtung und die Standsicherheitsprüfung auch die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV), angewendet werden.

Sofern die BIV-Richtlinie zur Anwendung kommen soll, ist in § 23 Absatz 5 Friedhofsordnung wie folgt zu formulieren:

**„§ 23
Errichten und Ändern von Grabmalen**

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-,

Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.“

Da nach der BIV-Richtlinie keine Abnahmeprüfung gefordert wird, sind die Absätze 6 und 7 im § 23 der Friedhofsordnung zu streichen. Die Absätze 8 und 9 werden somit zu den Absätzen 6 und 7 im § 23. Zudem ist in Absatz 8 die Bezeichnung „TA Grabmal“ durch die Bezeichnung „BIV-Richtlinie“ zu ersetzen.

- (4) Stellt sich bei der Standsicherheitsprüfung heraus, dass die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist, muss der Friedhofsträger die nutzungsberechtigte Person umgehend auffordern, die Standsicherheitsgefährdung unverzüglich zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperungen, Umlegen von Grabmalen) (§ 19 Absatz 4 FO).

**§ 32
Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) dürfen im Auftrage der nutzungsberechtigten Person ohne besondere Zulassung der Friedhofsverwaltung tätig werden (§ 6 FO).
- (2) Sofern eine Untersagung der Tätigkeit von Dienstleistungserbringern nach § 6 Absatz 3 Friedhofsordnung erforderlich ist, darf diese grundsätzlich nur für einen befristeten Zeitraum erfolgen. Eine unbefristete Untersagung ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen geltende Bestimmungen zulässig.
- (3) Bei größeren Friedhöfen kann es angebracht sein, die Erbringung einer Dienstleistung von einer förmlichen Zulassung abhängig zu machen. Im Zulassungsbescheid sollte bereits der Hinweis aufgenommen werden, dass der Widerruf der Zulassung möglich ist. Im Falle des Widerrufs der Zulassung gilt Absatz 2 entsprechend. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Dienstleistungserbringern kann in der Friedhofsgebührenordnung eine entsprechende Verwaltungsgebühr vorgesehen werden.

Bei einer förmlichen Zulassung muss der § 6 Friedhofsordnung folgende Fassung erhalten:

„§ 6
Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Absatz 2 Buchstabe c) dürfen Arbeiten durch Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Absatz 2 sind Arbeiten von Dienstleistungserbringern ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Dienstleistungserbringern, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Werden Dienstleistungserbringer von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes selbständig gewerbsmäßig tätig, sind die Absätze 1 bis 3 insoweit nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der in Satz 1 genannten Vorschrift erbracht wird. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn ein Dienstleistungserbringer, um sich den in Satz 1 genannten Vorschriften zu entziehen, von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus ganz oder vorwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig wird.“

§ 33

Verbot von in Kinderarbeit hergestellten Grabmalen

(1) Auf dem Friedhof sollen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind (§ 19 Absatz 2 FO).

(2) Sofern die Produktions- oder Bearbeitungsorte der Grabmale in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegen, soll der Nachweis durch Vorlage einer der nachfolgenden Bestätigungen erbracht werden:

1. eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel), oder

2. die verbindliche Zusage des Unterneh-

mens, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken), oder, falls eine derartige Zusicherung nicht möglich ist,

3. eine verbindliche Zusage, dass das Unternehmen, dessen Lieferanten und Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen gegen den Einsatz von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 eingeleitet haben.

VI. Schlussvorschriften

§ 34

Unbefristete Nutzungsrechte

Wenn auf dem kirchlichen Friedhof noch Grabstätten mit unbefristeten Nutzungsrechten bestehen (Erbbeisetzungen, Haus- und Hofplätze, Ewigkeitsgräber usw.), sollen diese zeitlich beschränkt werden. Diese Beschränkung bedarf einer ausdrücklichen Regelung in der Friedhofsordnung, deren Formulierung zuvor mit dem Landeskirchenamt abgestimmt werden sollte.

§ 35

Rechtsbehelf

- (1) Belastende Bescheide (z.B. Gebührenbescheid, Ablehnung eines Grabmalantrages) der Friedhofsverwaltung sowie Widerspruchsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Für die Rechtsbehelfsbelehrung wird folgende Form empfohlen:
 1. Bei einem Bescheid, der durch Widerspruch angefochten werden kann (§ 11 Absatz 1 Friedhofsrechtsverordnung):

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim ___ (Bezeichnung des Organs der kirchlichen Körperschaft, das den Bescheid erlassen hat, mit genauer Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“
 2. Bei einem Widerspruchsbescheid (§ 11 Absatz 2 Friedhofsrechtsverordnung):

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchs-

bescheides Klage beim Verwaltungsgericht ___ in ___ (Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichtes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.“

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung zur Friedhofsrechtsverordnung vom 30. Januar 1986 (KABl. S. 12) außer Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 2009

Das Landeskirchenamt

Guntau

Anhang 1

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. ___ Kirchengemeinde ___ in ___.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde ___ am ___ folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde ___ in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das/die Flurstück(e) ___ Flur ___ Gemarkung ___ in Größe von insgesamt ___ ha. Eigentümer/in der/des Flurstücke(s) ist ___.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde ___/Gemeinde ___ Orts- teil ___ hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2**Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf

Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt ____ Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt ____ Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der

unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum

vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern:
Länge: ____ Breite: ____,

von Erwachsenen:
Länge: ____ Breite: ____,
 - b) für Urnen:
Länge: ____ Breite: ____.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer

Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt ____ Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um ____ Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberech-

tigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von ___ Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als ___ Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so

gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofs-

verwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fun-

damentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntma-

chung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Entweder:

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

oder: (vgl. auch § 5 Absatz 3 DB Friedhof)

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde (oder: Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom ____ außer Kraft.

_____ (Ort), _____ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:

Anhang 2

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. ____ Kirchengemeinde ____ in ____.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde ____ für den Friedhof in ____ am ____ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom ____ außer Kraft.

_____ (Ort), _____ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:

Nr. 121 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Friedland“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ballenhausen in Friedland,
- die Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedland in Friedland,

- die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Schneen in Friedland und
- die Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland

(Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Friedland“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 12. November 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Friedland

Präambel

Jesus Christus spricht:

*„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“
Lk.18 Vers 16*

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Region Friedland begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die

Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen wollen dabei den Eltern und Kindern wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ballenhausen, Friedland, Groß Schneen und Reiffenhausen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft für evangelische Kindertageseinrichtungen einen Kirchengemeindeverband (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Friedland. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Göttingen, Düstere Str. 19.

§ 2 Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, in
 - Ballenhausen
 - Friedland
 - Groß Schneen
 - Reiffenhausen

mit klarem evangelischem Profil effizient zu betreiben. Zu diesem Zweck übertragen die betei-

ligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und der Kommune abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Kindertagesstättenverband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen.
- (5) Dem Kindertagesstättenverband können auf-

grund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse aller im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden übertragen werden.

- (6) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Jeder Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied. Jedes Vorstandsmitglied soll die Interessen und Belange der Kindertagesstätte seiner Kirchengemeinde in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu dieser Einrichtung besonders pflegen.
- (2) Die Pastoren und Pastorinnen der Mitgliedsgemeinden entsenden aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als zusätzliches Mitglied des Verbandsvorstandes.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

- (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes oder des Kirchenkreises können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes gilt § 8 Abs. 3 Kirchenvorstandsbildungsgesetz entsprechend.

- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenkreisamtes sowie die pädagogische Leitung mit beratender Stimme teil. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Fachberatung wird zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Die Leitungen der Kindertagesstätten sollen mindestens ein Mal im Jahr im Verbandsvorstand über ihre Tätigkeit berichten.

- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht abweichendes regelt.

- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 5

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt als Rechtsträger der Kindertagesstätten die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.

- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt, auf Kindertagesstättenleitung und pädagogische Leitung übertragen werden. Die Übertragung erfolgt in einer besonderen Vereinbarung, die zwischen den Organen der beteiligten Körperschaften abgeschlossen wird. Diese Vereinbarung kann später mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes (4 von 5) geändert werden. Den beteiligten Kirchenvorständen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt davon unberührt.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertagesstätten im Kirchenkreis Göttingen zusammen.

§ 6

Kuratorium

- (1) Für alle Kindertagesstätten wird ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören an: 4 Vertreter der politischen Gemeinde und 4 Mitglieder des Verbandsvorstandes (ein Mitglied je Mitgliedsgemeinde), ferner die 4 Leiter und Leiterinnen der Kindertagesstätten und je Kindertagesstätte ein Elternvertreter oder eine Elternvertreterin. Im weiteren gelten die Bestim-

mungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) zur Bildung und zur Arbeit von Kuratorien.

- (2) Das Kuratorium hat unbeschadet sonstiger Aufgaben eine beratende Funktion bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 7

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindertagesstättenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -Grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Die Kirchengemeinde als Eigentümer des Kindergartengebäudes und -grundstück wird verpflichtet, sich an der Finanzierung zu beteiligen und evtl. bestehende zweckgebundene Kindertagesstättenrücklagen bzw. Kindertagesstättengebäuderücklagen dafür zur Verfügung zu stellen.
- (4) Belegt der Kindergarten nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Abs. 3 entsprechend. Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.
- (5) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 8

Verwaltungshilfe und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden leistet für den Kindertagesstättenverband Verwaltungshilfe (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) im Rahmen des § 64 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung. Einer Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes gem. § 50a Abs. 2 Kirchengemeindeordnung.

meindeordnung bedarf es hierbei nicht. Sollen dem Kirchenkreisamt über § 64 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung hinausgehende Aufgaben übertragen werden, ist gem. § 50a Abs. 2 Kirchengemeindeordnung die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.

- (2) Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kirchenkreis.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind durch den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen in einer Dienstanweisung festzulegen, dabei sind die Belange und Interessen des Kindertagesstättenverbandes Region Friedland gesondert zu berücksichtigen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Sprengelfachberatung zu beachten.

§ 9 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (4 von 5) der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5 und 10 bedarf es der Zustimmung aller Kirchengemeinden.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandsvorstandes, von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögens-

werte bei dem jeweiligen Mitglied, sofern der Vorstandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.

- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiter. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Verträge mit der Gemeinde Friedland am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Ballenhausen, den 15. September 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen
(Vorsitzende/r)
(Mitglied)
(L.S.)

Friedland, den 17. September 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedland
(Vorsitzende/r)
(Mitglied)
(L.S.)

Groß Schneen, den 23. September 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Schneen
(Vorsitzende/r)
(Mitglied)
(L.S.)

Reiffenhausen, den 16. September 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen
(Vorsitzende/r)
(Mitglied)
(L.S.)

Vorstehende Satzung wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 12. November 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 122 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Rotenburg und Verden“

Urkunde

Gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Kirchenkreistage Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Rotenburg und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Verden zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Rotenburg und Verden“.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 17. November 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Satzung des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Rotenburg und Verden

§ 1

Ziel und Zweck

Die Kirchenkreise Rotenburg und Verden bilden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenkreistage gemäß §§ 80 ff. der Kirchenkreisordnung (KKO) einen Kirchenkreisverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt). Der Verband

unterhält ein gemeinsames Kirchenamt für die Verbandsglieder. Weitere Handlungsfelder sind andere Querschnittsaufgaben der Kirchenkreise, z.B. Diakonie, Erwachsenenbildung, Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Fundraising, bei denen die Kirchenkreise schon heute kooperieren bzw. von ihrer Zusammenarbeit in naher Zukunft weitere Synergien erhoffen. Der Verband ist offen für den Beitritt weiterer Kirchenkreise.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Rotenburg und Verden“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Verden.

§ 3

Verbandsglieder

Verbandsglieder sind die ev.-luth. Kirchenkreise Rotenburg und Verden.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, eine gemeinsame kirchliche Verwaltungsstelle zu unterhalten. Die Verwaltungsstelle trägt den Namen „Kirchenamt in Verden“ und hat ihren Sitz in Verden. Weitere Aufgaben des Verbandes sind das Gebäudemanagement, das Freiwilligen-Management, die Erwachsenenbildung, die diakonische Arbeit in Projekten und Einrichtungen, das Fundraising und die Kapitalverwaltung.

(2) Die Zuständigkeit des Kirchenamtes ergibt sich aus den hierzu erlassenen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Der Verband ist Anstellungsträger aller im Kirchenamt tätigen beruflichen Mitarbeitenden.

(4) Die Verbandsglieder können weitere Aufgaben und Einrichtungen in die Trägerschaft des Verbandes übertragen.

§ 5

Verbandsvorstand

(1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Superintendenten und Superintendentinnen der Verbandsglieder. Außerdem wählen die Kir-

chenkreistage der Verbandsglieder aus ihrer Mitte je zwei weitere Vorstandsmitglieder, von denen ein Mitglied zugleich dem betreffenden Kirchenkreisvorstand angehören muss. Wenigstens ein Mitglied aus jedem Kirchenkreis muss nichtordiniert sein. Der Verbandsvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

- (2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Superintendenten und Superintendentinnen werden jeweils durch die ordinierte stellvertretende Vorsitzende oder den ordinierten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vertreten. Die Mitglieder, die zugleich Mitglied eines Kirchenkreisvorstandes sind, werden durch ein anderes Kirchenkreisvorstandsmitglied vertreten. Auch unter den Stellvertretern und Stellvertreterinnen muss je Verbandsglied mindestens ein Nichtordinierter oder eine Nichtordinierte sein. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der von den Kirchenkreistagen gewählten Mitglieder werden ebenfalls von den Kirchenkreistagen gewählt.
- (3) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreistage neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenkreistagen gewählt worden sind. Die Wahl der Mitglieder des ersten Verbandsvorstandes erfolgt spätestens am 1. Oktober 2009.
- (4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Kirchenkreistage und beginnt jeweils am 1. März des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand für seine oder ihre Amtszeit in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt. Der oder die Vorsitzende soll ein Superintendent oder eine Superintendentin sein.
- (5) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Verbandsvorstandsmitglieder durch die Kirchenkreistage vom ältesten geistlichen Mitglied einberufen und bis zum Abschluss der Wahl des oder der Vorsitzenden geleitet.
- (6) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreistag ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Es bleibt jedoch bis zum Eintreten des Nachfolgers oder der Nachfolgerin im Amt. Mitarbei-

ter und Mitarbeiterinnen des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereichen,
 - b) die Dienstaufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen im gehobenen Dienst,
 - d) die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsmitglieder,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie den Stellenrahmenplan,
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung der Geschäftsführung, die gem. § 8 Abs. 2 durch den Leiter des Kirchenamtes wahrgenommen wird,
 - g) die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt/ Kirchenamt gemäß § 41a KKO.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchenkreisverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben, oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes ge-

meinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchenge-setzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (4) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin regelmäßig, mindestens jedoch dreimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Verbandsvorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Das Kirchenamt nimmt die Verwaltung des Verbandes (Aufgaben als Kirchenkreisamt gemäß § 67 KKO) wahr.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr und übt im Rahmen einer Delegation durch den Verbandsvorstand die Tätigkeit als Dienst-

und Fachvorgesetzter oder –vorgesetzte aller Mitarbeitenden, die Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes sowie die Sitzungsvorbereitung des Verbandsvorstandes einschließlich Einladung und Protokollführung aus.

- (3) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Delegation im Sinne des Absatzes 2, regelt der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsaufwand

- (1) Der Aufwand des Verbandes wird finanziert auf Basis einer von den Verbandsmitgliedern zu beschließenden Vereinbarung und durch Zuwendungen Dritter. Hinsichtlich der Finanzierung des Verbandes wird auf die anliegende Vereinbarung verwiesen, die solange gilt, wie sie nicht von den Verbandsmitgliedern einvernehmlich durch eine andere Vereinbarung ersetzt wird.
- (2) Bei finanzwirksamen Entscheidungen, die die Verbandsumlage um mehr als 10% gegenüber dem letzten Haushaltsjahr ausweiten, ist das Benehmen mit den Kirchenkreisvorständen herzustellen.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern, diese sollen vorher ihre Kirchenkreistage beteiligen. Für Änderungen der §§ 3, 4, 5, 9 und 10 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenkreistage der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenats.
- (4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 11
Auflösung

(1) Der Verband ist aufzulösen, wenn der Kirchenkreistag eines Verbandsgliedes mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder seinen Austritt erklärt. Der Austritt des Verbandsgliedes kann auf Grund eines Beschlusses des Kirchenkreistages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum 31. Dezember des Folgejahres erfolgen. Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen. Evtl. vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen den Kirchenkreisen zu, die sie bei Bildung des Verbandes eingebracht haben, die übrigen fallen in Höhe der nach § 9 bemessenen Anteile an die Verbandsglieder. Die Kirchenkreise verpflichten sich, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden entsprechend ihrem Anteil an den insgesamt zu ermittelnden Arbeitseinheiten oder des Arbeitsumfanges zu übernehmen. Das gilt gleichermaßen beim Austritt eines Kirchenkreises aus dem Verband.

(2) Über die Auflösung des Verbandes oder die Ausgliederung eines Kirchenkreises entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenkreistage der Verbandsglieder am 1. Januar 2010, § 5 Abs. 3 am 1. August 2009 in Kraft.

Rotenburg, den 7. September 2009
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)
(Mitglied Kirchenkreisvorstand)
(L.S.)

Verden, den 7. September 2009
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)
(Mitglied Kirchenkreisvorstand)
(L.S.)

Die vorstehende Satzung des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Rotenburg und Verden genehmigen wir gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 KKO kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 17. November 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 123 Pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Gleidingen mit den Kirchengemeinden Grasdorf, Laatzten/Immanuel, Laatzten/Thomas und Rethen (Kirchenkreis Laatzten-Springe)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen in Laatzten wird mit der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf in Laatzten, der Evangelisch-lutherischen Immanuel-Kirchengemeinde in Laatzten, der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde in Laatzten und der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Rethen in Laatzten (alle Kirchenkreis Laatzten-Springe) pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen wird VI. Pfarrstelle der fünf pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden. Die übrigen fünf Pfarrstellen behalten ihre bisherige Bezeichnung.

§ 3

Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Hannover, den 23. Oktober 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 124 Pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen Aegidien-Kirchengemeinde Wulften in Wulften am Harz, der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Schwiegershausen in Osterode am Harz und der Evangelisch-lutherischen St.-Cyriacus-Kirchengemeinde Dorste in Osterode am Harz (Kirchenkreis Osterode)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Aegidien-Kirchengemeinde Wulften in Wulften am Harz, die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Schwiegershausen in Osterode am Harz und die Evangelisch-lutherische St.-Cyriacus-Kirchengemeinde Dorste in Osterode am Harz (alle Kirchenkreis Osterode) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Aegidien-Kirchengemeinde Wulften in Wulften am Harz wird die I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Schwiegershausen in Osterode am Harz wird die II. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Cyriacus-Kirchengemeinde Dorste in Osterode am Harz wird die III. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2009 in Kraft.

Hannover, den 17. November 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 125 Abhandenkommen eines Kirchenbuchführersiegels

Hannover, den 30. November 2009

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hannover-Vahrenwald ist bei einem Einbruch in der Nacht vom 13. auf den 14. Oktober 2009 das Kirchenbuchführersiegel abhanden gekommen. Es weist eine äußere Umrandung, die in zwei Teile gebrochene Umschrift „Ev.=luth.Kirchengemeinde//Hannover=Vahrenwald“ in Frakturschrift und im Bereich des umrandeten Siegelbildes das zweizeilig gesetzte Wort “Kirchenbuch-//führer” sowie einen Durchmesser von 30 mm auf.

Gemäß § 25 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Februar 2007 (RS: 90-7) setzen wir das abhanden gekommene Kirchenbuchführersiegel außer Geltung.

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 126 Programmfreigabe

Hannover, den 7. Oktober 2009

Die Fakturierungssoftware “MEDIFOX ambulant“ in den Versionen 4 und 5 der MediFox GmbH & Co. KG, Junkersstraße 1, 31137 Hildesheim, <http://www.medifox.de> wird gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften über die Freigabe von Anwendungsprogrammen für die Informationsverarbeitung vom 06. Juni 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 86) für den Einsatz im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Leistungsabrechnung und Pflegeplanung sowie für weitere fachspezifische Aufgaben für ambulante Pflegedienstleistungen freigegeben. Der Programmeinsatz wird von der strikten Einhaltung der besonderen Bestimmungen des Datenschutzes abhängig gemacht. Diese sind beim Landeskirchenamt hinterlegt und vor dem Einsatz der Software zu erfragen.

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 127 Programmfreigabe

Hannover, den 10. November 2009

Das Programm-Modul „Kirchgeld“ des Meldewesenprogramms „Mewis NT“ Version 1.9.5.10 der Firma KIGST GmbH, Strahlenbergerstr. 112, 63067 Offenbach am Main wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften über die Freigabe von Anwendungsprogrammen für die Informationsverarbeitung vom 06. Juni 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 86) für den Einsatz im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers freigegeben.

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

IV. Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Ahlerstedt
Kirchenkreis Buxtehude, Wahl.

Kirchgellersen
Kirchenkreis Lüneburg, Wahl.

Bardowick
III. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüneburg, Wahl.

Liebenau und Binnen
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Nienburg, Wahl.

Betzendorf
(0,5), Kirchenkreis Lüneburg, Wahl, zugleich Referent/in für das Arbeitsfeld „Kirche im Tourismus“ im Haus kirchlicher Dienste (0,5), besetzbar ab 1.4.2010.

Neu Wulmstorf
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hittfeld, Wahl.

Gehrden
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Ronnenberg, Wahl.

Osnabrück
St.-Marien-Kirchengemeinde, III. Pfarrstelle, Kirchenkreis Osnabrück, Wahl.

Hahnenklee und Lautenthal
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld, Ernennung.

Selsingen
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bremervörde-Zeven, Ernennung.

Heiligenfelde
Kirchenkreis Syke-Hoya, Ernennung.

Sibbesse, Möllensen und Petze
Mitversehung der dauervakanten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Almstedt, Kirchenkreis Alfeld, Wahl.

Kaltenweide-Krähenwinkel
Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen, Wahl.

Westerholt
Kirchenkreis Harlingerland, Ernennung.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Borstel
(0,5), zzgl. 0,25 Mitarbeit in der Kirchengemeinde für die Dauer der gesicherten Finanzierung, Kirchenkreis Stade, Ernennung.

Heidenau
(0,5), Kirchenkreis Hittfeld, Ernennung.

Fliegenberg
(0,5), Kirchenkreis Winsen/Luhe, Ernennung.

Moisburg
(0,5), Kirchenkreis Hittfeld, Ernennung.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Bokeloh (0,5), Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, Ernennung. Walle (1,0), Kirchenkreis Aurich, Ernennung.

4. Superintendenturpfarrstellen

Uelzen

5. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Referent/in für Kirche und Judentum im Haus kirchlicher Dienste (0,5), Dienstsitz Hannover, besetzbar ab 1.9.2010; die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31.12.2014.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Athen und Guatemala sowie auf Gran Canaria aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Pfarrstelle Ifeld / Harz

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
 Propsteisprenge: Erfurt-Nordhausen
 Kirchenkreis Südharz
 (ehemaliger Konsistorialbezirk Ifeld der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers)
 Stellenumfang: 100 %
 Gemeindeglieder: 961
 Dienstsitz: Ifeld
 Dienstwohnung vorhanden
 Dienstbeginn zum baldmöglichsten Zeitpunkt
 Besetzung durch Gemeindegewahl

Durch Wegzug der bisherigen Stelleninhaber ist die Pfarrstelle Ifeld / Harz zum baldmöglichsten Zeitpunkt neu zu besetzen.

Der große Ort Ifeld, am landschaftlich wunderschönen südlichen Harzrand gelegen, gilt als das Eintrittstor zum Harz. Ifeld verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung an die nahe gelegene Kreisstadt Nordhausen (Straße, Straßenbahn, Harzquerbahn). Im Ort selber gibt es Kinderkrippe und Kindergarten, eine Grundschule und Gymnasium bis zur 9. Klasse, Arzt- und Zahnarztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten. Musikschule, Theater und andere kulturelle Einrichtungen befinden sich in Nordhausen.

Die 3 Kirchen im Pfarrbereich sind saniert, befinden sich in gutem Zustand und sind heizbar. In Ifeld gibt es neben dem Pfarrhaus ein separates Gemeindehaus, in welchem die Gottesdienste im Winter, Chorproben, Unterricht, Bibelwochen und andere Veranstaltungen stattfinden.

Das Pfarrhaus war früher Sitz des Konsistoriums Ifeld. Es ist geräumig, in gutem Zustand und von einem schönen Garten umgeben. Die Pfarrwohnung in der 1.Etage verfügt über 4 Räume, geräumige Küche, Bad und Nebenglass und hat eine Gesamtfläche von ca.150 m². Eine neue Heizung wurde in diesem Jahr eingebaut. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Büro- und Gemeinderäume und eine Gemeindegüche. Im Keller gibt es einen ausgebauten Raum Jugendraum.

In unserem Pfarrbereich ist eine ehrenamtliche Kantorin tätig. Daneben ist in der Region eine hauptamtliche Kantorin angestellt, die auch in unserem Pfarrbereich Dienst versieht. Bei uns gibt es eine Gruppe von ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern z.B. im Kirchenchor und in der Arbeit mit Kindern, die sich auf eine gute Zusammenarbeit freuen. Die Wiederbesetzung der zz. freien Stelle im Gemeindebüro ist geplant.

Gottesdienste finden in Ifeld-Wiegersdorf wöchentlich, in Osterode dreiwöchentlich und in Rothesütte monatlich statt. Zum Dienstauftrag gehören die Kinderkirchenarbeit und Andachten im Alten- und Pflegeheim Sonnenhof.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gern auch ein Pfarrerehepaar), der/die in guter Weise fortführt, was in den letzten Jahren in unseren Gemeinden gewachsen ist, aber auch eigene und neue Impulse im Gemeindeleben setzt. Der Pfarrer, bzw. die Pfarrerin, die zu uns kommt, sollte Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlen, auf Menschen zugehen können und gern mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Pfarrbereich und in der Region zusammenarbeiten. Er/Sie sollte Interesse haben an der Gestaltung besonderer Gottesdienste, wie z.B. dem Stallgottesdienst in Sophienhof zu Weihnachten, den Waldgottesdiensten in Rothesütte und zu anderen Gelegenheiten.

Für Auskünfte und Anfragen stehen gern zur Verfügung:

Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstraße 12 in 99734 Nordhausen, Tel. 03631/609915, Funk: 0170/4785294, E-Mail: miborn@gmx.net und der stellv. Vorsitzende des GKR Ifeld Herr Bernd Bornemann, Obertor 8, 99768 Ifeld, Tel. 03631/32842 Internet: www.ev-kirchenkreis-suedharz.de